

Versicherungsschutz im Sportverein

Ein Überblick

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Jeder Arbeitnehmer ist in einer Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert, für die der Arbeitgeber die Beiträge bezahlt (gesetzliche Unfallversicherung nach SGB VII). Sportvereine sind Unternehmen im rechtlichen Sinne. Die zuständige Berufsgenossenschaft für Sportvereine ist die VBG in Hamburg. Die Landessportbünde haben mit der VBG öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen, für die der BLSV für seinen Bereich eine Umlage erhebt und pauschal an die VBG abführt.

Wer ist versichert?

- Beschäftigungsverhältnis: Beschäftigte wie z.B. Übungsleiter (§ 2 Abs. 1 SGB VII);
- Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit: „sonstige Beschäftigte“ (§ 2 Abs. 2 SGB VII), d.h. Personen, die wie ein nach Abs.1 Beschäftigter tätig sind und seit 1. Januar 2005:
- freiwillige „Ehrenamts-Versicherung“.
Satzungsgemäß gewählte Ehrenamtliche oder beauftragte Ehrenamtsträger (mit herausgehobenen Aufgaben) in gemeinnützigen Einrichtungen, also auch in Sportvereinen, können freiwillig versichert werden. Entsprechende Antragsformulare gibt es beim BLSV.

Achtung: Nicht versichert sind Tätigkeiten, die auf einer Mitgliedschaftsverpflichtung beruhen.

Was ist versichert?

- Arbeitsunfälle
- Berufskrankheiten

Was sind die Aufgaben und Leistungen der VBG?

- Prävention: Die VBG hat den gesetzlichen Auftrag der Prävention mit dem Ziel der Vermeidung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.
- Rehabilitation: soziale und berufliche Rehabilitation der Verletzten mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung.
- Entschädigung durch Geldleistungen an Verletzte, z.B. in Form einer Verletztenrente oder an die Hinterbliebenen.

Wie werden die Beiträge erhoben?

Mit der Rechnung zur BLSV-Verbandsabgabe wird die Umlage im Rahmen des Pauschalabkommens für das zurückliegende Kalenderjahr erhoben, auch für Übungsleiter bis zu einem Maximal-Jahreshonorar von € 2.100,00. Die Umlage beträgt z.Zt. € 0,21 je Mitglied für das Kalenderjahr.

Die Kosten für die freiwillige Ehrenamtsversicherung betragen z.Zt. € 2,73 pro versichertem Amt pro Jahr.

Vereine, die Personen über das Pauschalabkommen hinaus gegen Arbeitsentgelt beschäftigen, müssen dafür zusätzlich jährlich einen Entgeltnachweis bei der VBG einreichen und entsprechende Beiträge bezahlen.

Wer gibt Auskunft?

www.vbg.de

VereinsServiceBüro des Bayerischen Landes-Sportverbandes,
Tel. 089 / 15702-400, vsb@blsv.de,
www.blsv.de => Vereinsservice => Versicherungen

Wer ist im BLSV für Versicherungen zuständig?

Im BLSV ist allgemein für Versicherungen zuständig und erteilt Auskunft:
Geschäftsbereich 3,
Helmut Pestinger Referatsleiter, Tel 089/15702-522, helmut.pestinger@blsv.de

In Zweifels- oder Streitfällen sind Eingaben möglich an den
BLSV – Versicherungsausschuss, Vorsitzender Herr Bernd Kränzle, Vizepräsident.

01 / 2009